



Vertrag

über die Betreuung von SchülerInnen im Rahmen des Projektes „Schule von 8 bis 14 Uhr“ zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin der Schule, sowie dem „Verein der Freunde und Förderer der GGS Lörick e.V.“ als Träger der Maßnahme auf der einen Seite und den folgenden Personensorgeberechtigten auf der anderen Seite:

Herrn _____

und Frau _____

für das Kind _____ geboren am _____

Anschrift _____

Telefon _____

Klasse _____ (derzeitige Klasse, bzw. bei Schulneulingen Klasse 1)

E-Mail Adresse _____

1. Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

Am Projekt „Schule von 8 bis 14 Uhr“ können nur Schüler/innen der Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

2. Betreuungszeit

Im Rahmen des Projektes „Schule von 8 bis 14 Uhr“ können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende betreut werden. An unserer Schule ist dies die Zeit von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Nur in dieser Betreuungszeit ist eine Aufsicht gewährleistet. Die Betreuung beginnt, wenn die Schülerin/ der Schüler sich bei der Betreuung gemeldet hat. Ein vorzeitiges Verlassen der Betreuung ist nur nach persönlicher oder schriftlicher Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten möglich.

3. Einschränkung, Aussetzung der Betreuung

Die Betreuung kann eingeschränkt werden bzw. ausfallen, wenn die personelle Situation der Schule (Krankheit des Betreuungspersonals, Lehrermangel) dies aus wichtigen Gründen erfordert. Hieraus können keine Ansprüche der Personensorgeberechtigten gegen die Schule oder den Schulträger erwachsen.

In den Ferien und der sonstigen unterrichtsfreien Zeit findet keine Betreuung statt. Die betreuungsfreien Tage werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

4. Abmeldung, Ausschluss, Vertragsende

Der Vertrag endet zum Ende eines Schuljahres (31.7.).



Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform und ist – abgesehen von einer außerordentlichen Kündigung – mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats nur aus den folgenden Gründen möglich.

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)

Des Weiteren kann der Vertrag bei einem Wechsel des Kindes in die OGS gekündigt werden. In diesem Falle beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Ein/e Schüler/in kann jederzeit von der Schulleiterin von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der Betreuung nicht zulässt
- das Kind die Betreuung nicht regelmäßig besucht
- die Erziehungsberechtigten die Kosten für die Betreuung nicht zahlen
- die Angaben, die zur Aufnahme in die Betreuung geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

5. Kosten, Zahlung

Für die Betreuung wird ein Betrag in Höhe von jährlich 576,00 € erhoben. Dieser Betrag ist zahlbar in 12 gleichbleibenden Raten in Höhe von monatlich 48,00 € von August 2020 bis Juli 2021. Die Zahlungen erfolgen per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 1. des Monats.

6. Mit der Anmeldung stimmen Sie einer Verarbeitung der von Ihnen übermittelten Daten im Sinne des Artikels 7 DSGVO zu.

7. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Fördervereines

Unterschrift der Schulleiterin

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den „Verein der Freunde und Förderer der GGS Lörick e. V.“ als Träger der Betreuungsmaßnahmen widerruflich, die angegebenen Beträge zu Lasten des folgenden Kontos einzuziehen:

Kontoinhaber/-in: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Düsseldorf, _____
Datum

Unterschrift